

Fall 3: Staatshaftung

Aktenvermerk:

Am 07.04.2020, ging der in der Anlage beigegefügte Brief bei uns ein, in welchem Herr Krumm Schadensersatzansprüche gegen die Stadt geltend macht. Unser Mitarbeiter auf dem Friedhof hatte mich über den geschilderten Unfall bereits informiert und mir noch folgende weitergehende Informationen gegeben: Die Druckprobe, mit deren Hilfe die Grabsteine regelmäßig im Frühjahr auf ihre Standfestigkeit überprüft werden, wird seit Jahren von unserem Angestellten Amm zuverlässig regelmäßig im Frühjahr durchgeführt. Stellt er dabei fest, dass ein Grabstein nicht mehr sicher steht, legt er den Grabstein entweder um oder sperrt den Bereich um den Grabstein. Dann wird der Grabberechtigte informiert, damit er die weiteren Maßnahmen veranlassen kann. Bei der diesjährigen Druckprobe Ende Februar war Herr Amm mit seinem Durchgang fast fertig, als ein heftiger Sturm einsetzte und ihn zum Abbruch der Arbeiten zwang. Er nahm sich vor, die noch ausstehenden 3 Grabsteine am Folgetag zu überprüfen. Weil es nur noch 3 Gräber waren, verzichtete er auch auf einen entsprechenden Vermerk in den Dienstplänen. Infolge des außergewöhnlich starken Sturms waren aber zahlreiche Äste und Blätter von den zahlreichen Bäumen herunter gefegt worden, so dass Herr Amm in den Folgetagen mit Aufräumarbeiten und der Prüfung von losen Ästen der Bäume beschäftigt war. Darüber vergaß er leider die Prüfung der Standfestigkeit der noch ausstehenden drei Grabmäler. Mangels entsprechendem Hinweis in den Unterlagen geriet die Prüfung der Grabsteine dann insgesamt in Vergessenheit bis zum 20. März 2010, an dem sich der Unfall des Herrn Krumm ereignete.

- I. Hauptamt - Frau Lanzmann mit der **Bitte um rechtliche Prüfung**
- II. WV (weiteres Vorgehen?)

Friedhofsverwaltung
Stadt Mühlbach
Mühlbach, 11. April 2020
Fridolin Frey

Für die Benutzung des städtischen Friedhofs der Stadt Mühlbach gilt die wirksam erlassene Friedhofsatzung, die auszugsweise Folgendes regelt:

§ 2: „Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.“

§ 5: „Der Friedhof ist täglich zu den allgemeinen Öffnungszeiten für Besuche der Allgemeinheit zugänglich.“

§ 31: „(1) Jedes Grabmal muss nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet und befestigt werden.“

§ 39: „Die sich aus dem Betrieb des Friedhofs ergebenden Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht werden in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen.“

Brief des Herrn Krumm an den Leiter der städtischen Friedhofsverwaltung vom 5. April 2020:

„Sehr geehrter Herr Frey,

beiliegend schicke ich Ihnen die Rechnungen für meine Arztbehandlungen und meinen Krankenhausaufenthalt mit der Bitte, die von der Krankenkasse nicht übernommenen Kosten in Höhe von 1.375,- € sowie ein angemessenes Schmerzensgeld an mich zu überweisen. Ich bin am 20. März 2020 auf dem städtischen Friedhof schwer verunglückt, als ich zu Besuch in Mühlbach war, um das Grab eines guten Freundes besuchen. Als ich mich bückte, um das Grablicht anzuzünden, wurde mir – ich bin 85 Jahre alt - schwindlig, deshalb wollte ich mich am Grabstein abstützen. Plötzlich fiel der Grabstein nach hinten um. Ich stürzte so unglücklich, dass ich Prellungen im Oberbauch und Schürfwunden an den Beinen erlitt und zwei meiner Implantate abbrachen. Ihr Mitarbeiter, der mir zum Glück gleich zu Hilfe kam, war ganz erschrocken und meinte betroffen, das sei einer der drei Grabsteine, die er vor zwei Wochen auf ihre Standfestigkeit überprüfen wollte, und den er dann vergessen habe.

Bitte ersparen Sie einen aufwändigen Schriftwechsel und übernehmen Sie die Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Kasimir Krumm“

